

**Prüfungsordnung zur Feststellung
der besonderen Eignung
für den Bachelor-Studiengang
Industrial Design
am Fachbereich
Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 24.11.2014**

Auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 2 Satz 3, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Feststellung
§ 3	Prüfungskommission für die Eignungsprüfung
§ 4	Meldung zur Eignungsprüfung
§ 5	Umfang und Gliederung der Eignungsprüfung
§ 6	Feststellungskriterien und Bewertungsmodus
§ 7	Niederschrift und Einsicht in die Niederschrift
§ 8	Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 9	Geltungsdauer und Anerkennung des Prüfungsergebnisses
§ 10	Rücktritt von der Eignungsprüfung
§ 11	Unterbrechung der Eignungsprüfung
§ 12	Ausschluss von der Eignungsprüfung
§ 13	Wiederholung der Eignungsprüfung
§ 14	Behinderte Bewerber oder Bewerberinnen
§ 15	Übergangsbestimmungen
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung (Eignungsprüfung) gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) für den Bachelor-Studiengang Industrial Design an der Hochschule Magdeburg–Stendal.

**§ 2
Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design an der Hochschule Magdeburg–Stendal setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Fachhochschulstudium und den allgemeinen Einschreibungs Voraussetzungen der Hochschule Magdeburg–Stendal den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.

(2) In dem Feststellungsverfahren (Eignungsprüfung) muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für diesen Bachelor-Studiengang erforderliche besondere Eignung besitzt.

**§ 3
Prüfungskommission für die
Eignungsprüfung**

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung werden am Institut für Industrial Design eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss des Institutes bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission. Eines der Mitglieder muss Professorin oder Professor des Institutes sein. Einer Kommission gehören jeweils drei Lehrende an und zwar mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studienschwerpunkte Gebrauchs- bzw. Investitionsgüter- oder Interface Design und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Grundlagenfächer. Jede Prüfungskommission wählt die oder den Vorsitzenden.

(3) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung sowie die Festlegung der Prüfungsaufgaben. Sie berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Meldung zur Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung wird an der Hochschule Magdeburg–Stendal jährlich zweimal, in der Regel im Zeitraum Mai/Juni und November/Dezember, durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine frist- und formgerechte Bewerbung voraus, die der Hochschule mit allen erforderlichen Unterlagen in der Regel jeweils bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) oder 30.11. (Ausschlussfrist) vor Beginn des gewünschten Eintrittssemesters (Ausschlussfrist) vorliegen muss. Später eingehende Bewerbungen können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten, berücksichtigt werden. Zur Bewerbung gehören:

- Ein vollständig ausgefüllter Zulassungs-/Einschreibebeantrag sowie eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einer entsprechenden Eignungsprüfung für den Studiengang Industrial Design an der Hochschule Magdeburg–Stendal oder einer vergleichbaren Einrichtung teilgenommen hat.
- Eine Mappe mit vier bis sechs Arbeitsproben, die den gestellten Aufgaben der jeweiligen Eignungsprüfung entsprechen. Die Aufgaben können zwei Monate vorher von der Hochschule Magdeburg–Stendal angefordert oder über die Internet-Präsenz des Institutes bezogen werden.
- Der Mappe sollte ein kurzer Text (maximal eine DIN A4-Seite) über die eigene Motivation zum Industrial Designstudium, den gewünschten Studienschwerpunkt und zur Wahl des Studienortes beigefügt werden.

(3) Die zur Eignungsprüfung zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

(4) Die Mappe wird dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens nach Abschluss der Eignungsprüfung wieder ausgehändigt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in drei Abschnitte:

- Bewertung der Arbeitsproben für die Zulassung zur Prüfung,
- praktischer Prüfungsteil,
- Prüfungsgespräch.

(2) Zur Eignungsprüfung werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllen und deren Arbeitsproben mit mindestens 2,3 bewertet wurden.

(3) Der praktische Prüfungsteil (Dauer maximal fünf Stunden) umfasst vier Prüfungsaufgaben, die den gestalterischen Bereichen des Zeichnens, der Farbe und der plastischen Formgebung zuzuordnen und für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich sind. Eine Aufgabe kann als Hausarbeit formuliert sein. Die Hausarbeit kann eine Aufgabe umfassen, an der man die kreative und handwerkliche Befähigung erkennen kann. Die Aufgabenstellung geht den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Einladung zur Eignungsprüfung zu. Die gestellte Aufgabe ist zu bearbeiten und zum Termin der Eignungsprüfung mitzubringen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt wurde.

(4) Das Prüfungsgespräch dauert ca. 10 Minuten. Es erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen, Zusammenhänge und Zusatzqualifikationen. Auf das Prüfungsgespräch kann verzichtet werden, wenn die vier Prüfungsaufgaben insgesamt mit 2,0 oder besser bewertet werden konnten.

§ 6 Feststellungskriterien und Bewertungsmodus

(1) Die besondere künstlerische Befähigung wird bei der Bewertung der Arbeitsproben, des praktischen Prüfungsteils und dem Prüfungsgespräch vornehmlich nach Kriterien wie Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit sowie Kreativität festgestellt.

(2) Die Bewertungen werden von jedem Prüfenden getrennt für jede der vier Prüfungsaufgaben und das Prüfungsgespräch vorgenommen. Aus den Bewertungen der drei Prüfer wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Für die Bewertung ist die hochschulübliche Notenskala (siehe Prüfungsordnung) zu verwenden.

(4) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelleistungen. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

- die Arbeitsproben zweifach,
- die vier Prüfungsaufgaben je einfach,
- das Prüfungsgespräch zweifach.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten für die einzelnen Teilleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die besondere künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Prüfung insgesamt nicht schlechter als 2,3 bewertet wurde. Die Durchschnittsnote jeder Teilprüfung muss mindestens 4 sein.

Beträgt die Durchschnittsnote der Prüfung insgesamt 2,4, 2,5 oder 2,6, so findet eine der Eignungsprüfung nachgelagerte Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen diese Einzelfallprüfung erfolgreich ausfällt, können auf der Grundlage einer Rangliste bei vorhandener Kapazität eine Zulassung erhalten.

(7) Die überragende künstlerische Befähigung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HSG LSA ist nachgewiesen, wenn die Prüfung insgesamt mit einer Note besser als 1,7 abgeschlossen wurde.

§ 7

Niederschrift und Einsicht in die Niederschrift

(1) Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird und neben den persönlichen Daten der Prüflinge mindestens Angaben enthalten muss über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,

- Bewertung und Ergebnis.

(2) Die Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber ihre besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen und die Eignungsprüfung bestanden, als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung oder der überragenden gestalterischen Befähigung gilt für das Zulassungsverfahren des laufenden und des folgenden Semesters. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin durch die Prüfungskommission verlängert werden.

(2) Entsprechende Prüfungen, die an vergleichbaren Hochschulen für die Fachrichtung Design erfolgreich abgelegt worden sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfungskommission anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10

Rücktritt von der Eignungsprüfung

(1) Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ohne Zustimmung der Prüfungskommission von der Eignungsprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Bewerber oder die Bewerberin durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Die Gründe sind unverzüglich geltend zu machen, die Prüfungskommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 11

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann ein Bewerber oder eine Bewerberin aus Gründen, die von ihm oder ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Ausschluss von der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen, wenn:

- die gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 abgegebenen Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen, oder
- er oder sie es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; auch die Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Versuch der Täuschung.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13

Wiederholung der Eignungsprüfung

Bewerber oder Bewerberinnen, deren besondere künstlerische Befähigung oder überragende künstlerische Befähigung in einem Verfahren nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum nächsten Termin erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens dreimal wiederholt werden: dabei zählt jeder Versuch an einer vergleichbaren Einrichtung, für einen vergleichbaren Bachelor-Studiengang. Bei einer Wiederholung der Eignungsprüfung muss die Prüfung komplett wiederholt werden.

§ 14

Behinderte Bewerber oder Bewerberinnen

(1) Bewerber oder Bewerberinnen, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und –fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigt.

(2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und nachzuweisen.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2015 das Studium beginnen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin, am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.03.2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 24.11.2014 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 10.12.2014.

Die Rektorin